

V e r t r a g

betreffend

die Weiterführung der großherzoglich-badischen Staatseisenbahn
durch den Kanton Schaffhausen.

(Vom 30. Dezember 1858.)

Bezüglich auf die Fortsetzung der großherzoglich-badischen Staatseisenbahn von Waldshut durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen nach dem Bodensee sind die von den beiderseitigen Staaten ernannten Bevollmächtigten, und zwar

für die schweizerische Eidgenossenschaft
und den Kanton Schaffhausen:

Herr Bundesrath Jakob Stämpfli, Bevollmächtigter der schweizerischen Eidgenossenschaft;

die Herren Regierungspräsident Heinrich Ammann,
Regierungsrath Georg Böschenstein und
" Johannes Hallauer,

Bevollmächtigte des Kantons Schaffhausen;

für das Großherzogthum Baden:

Herr Geheimer Legationsrath Gustav Kühleenthal,
" Legationsrath Eugen Regenauer;

in Gemäßheit und in theilweiser Abänderung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über die Fortführung der großherzoglichen Rheinthalbahn durch schweizerische Gebietstheile abgeschlossenen Hauptvertrages vom 27. Juli 1852*) über folgende weitere Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1. Die großherzoglich badische Regierung verpflichtet sich, die Fortsetzung der großherzoglichen Staatseisenbahn von Waldshut in der Richtung nach Konstanz durch den Kanton Schaffhausen, sofern nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, innerhalb der Kantonsgränzen binnen drei Jahren auf ihre Kosten herstellen und in Betrieb setzen zu lassen.

Art. 2. Die Zugrichtung der Bahn über das Gebiet des Kantons Schaffhausen wird in der Art bestimmt, daß die Bahn bei Trafadingen die schweizerische Gränze überschreiten, von da durch den Mettgau nach Schaffhausen, von hier aus durch das Thayngertal führen und bei dem Orte Thayngen das schweizerische Gebiet verlassen soll.

*) S. eidg. Gesesammlung, Band 11, Seite 438.

Für die nähere Feststellung der Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die Anlage der Bahnhöfe bleibt es im Uebrigen bei den Bestimmungen des Artikels 3 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852.

Art. 3. Die Regierung des Kantons Schaffhausen verpflichtet sich:

- 1) das Geschäft der Expropriation des auf dem Kantonsgebiet für Bahn und Zugehörden nöthigen Terrains auf eigene Kosten zu übernehmen, wobei es übrigens der großherzoglichen Regierung freisteht, zur Theilnahme an diesem Geschäfte einen eigenen Kommissär abzusenden.

Die großherzoglich-badische Regierung wird der Regierung des Kantons Schaffhausen jeweils rechtzeitig die für die Bezahlung der Kaufschillinge oder Entschädigungen nöthigen Summen entrichten;

- 2) das für die Bahn nebst Zugehörden benötigte Terrain, welches Kantons- oder Gemeindeguthum ist, unentgeltlich abzutreten;
- 3) die großherzoglich-badische Regierung gegen etwaige, aus dem Vertrag mit der ehemaligen Rheinfalhbahn-Gesellschaft, d. d. Karlsruhe den 11. Dezember 1855, abgeleitete Ansprüche auf Vergütung von Kosten für die Bahnstrecke vom Bahnhofe zu Schaffhausen bis zu Profil Nr. 15, so weit diese Strecke für die badische Bahn nicht benützt wird, zu vertreten, und wenn eine dergleichen Entschädigungspflicht als rechtlich begründet anerkannt würde, die dergleichen Zahlung zu leisten;
- 4) der badischen Bahnverwaltung in Schaffhausen aus dem benachbarten Gewerbskanal, die Zeit ausgenommen, während welcher der Kanal abgestellt werden muß, das für den Bahnhof daselbst und namentlich zur Speisung der Maschine benötigte Wasser unentgeltlich anzuweisen und derselben ebenso von einer benachbarten öffentlichen Brunnenleitung das erforderliche Trinkwasser zu überlassen;
- 5) die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung bequemer Zufahrtsstraßen zu dem Bahnhof in Schaffhausen und den übrigen auf Schaffhauser Gebiet befindlichen Haltpunkten auf ihre Kosten zu besorgen, dergleichen auch die den Bahnhof in Schaffhausen umgebenden Straßen, welche zugleich dem öffentlichen Verkehr dienen.

Art. 4. Die großherzoglich badische Regierung hat weder von dem Erwerb der Liegenschaften für die Bahn und ihrer Zugehörden, noch von dem Bahnbetrieb, noch überhaupt irgend eine Steuer, Abgabe oder Leistung an den Kanton oder an Gemeinden zu entrichten.

Insbepondere sollen die Bahngeläude niemals mit einer Einquartirung belastet werden.

Die Angestellten der Bahnverwaltung, welche badische Staatsangehörige sind, bleiben von jeder direkten Abgabe an den Kanton, so wie an Gemeinden befreit.

Art. 5. Bei Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Zugehörden soll die großherzoglich badische Regierung die im Kanton Schaffhausen bestehende Gewerbefreiheit in der Art genießen, daß auch die von ihr verwendeten nichtschweizerischen Gewerbsinhaber, Unternehmer und Arbeiter wegen dieser Verwendung einer gewerblichen Kantonal- oder Gemeindeabgabe, oder sonstigen Besteuerung nicht unterworfen werden.

Art. 6. 1) Die schweizerische Bundesregierung, so wie die Regierung des Kantons Schaffhausen werden von dem jeder derselben nach Artikel 33 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 zustehenden Rechte des Rückkaufs der Bahn nicht vor Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs Gebrauch machen und eintretenden Falls den Rückkauf auf die ganze, auf Schaffhauser Gebiet gelegene Bahnstrecke sammt Zugehörden ausdehnen.

2) Die Rückkaufsumme für die auf schweizerischem Gebiet liegende Bahnstrecke ist nach der Vorschrift des Absatzes 2 des vorerwähnten Artikels 38 zu berechnen und zu entrichten.

3) Wenn für die Zeit nach dem Rückkauf über den Fortbestand der beiderseitigen Bahnstrecken und ihren ferneren zusammenhängenden Betrieb eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so hat der Rückkäufer dem Großherzogthum Baden überdieß für die zwischen Oberlauchringen und Singen auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken sammt Zugehörden eine Entschädigung zu leisten, welche nach der Vorschrift im Absatz 3 des oben genannten Artikels 33 zu berechnen ist, jedoch in keinem Falle die Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Franken oder siebenmalhunderttausend Gulden süddeutscher Währung überschreiten darf.

Diese Entschädigung ist gleichzeitig mit der Rückkaufsumme zu entrichten.

Art. 7. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels soll die nach Art. 7 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 der schweizerischen Bundesregierung zu übergebende detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung nicht bloß die auf schweizerischem Gebiete, sondern auch die auf die anstoßenden Bahnstrecken innerhalb des badischen Gebiets zwischen Oberlauchringen und Singen aufgewendeten Baukosten enthalten.

Bezüglich der Anerkennung dieser Nachweisung oder Abgabe etwaiger Erinnerungen gelten die Bestimmungen des erwähnten Artikels.

Art. 8. Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann erwählen.

Art. 9. Alle Bestimmungen des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852, so weit solche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Nachtrags-Vertrags nicht im Widerspruch stehen, bleiben unverändert in Kraft.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden so bald als möglich, längstens aber binnen zwei Monaten, vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insignel eigenhändig unterzeichnet und je ein Exemplar zur Hand genommen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

(Gz.)	Stämpfli.	(Gz.)	Gustav Kühnenthal.
"	Ummann.	"	Eugen Regenauer.
"	G. Boeschstein. (L. S.)		
"	Joh. Gallauer.		

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Weiterführung der großherzoglich-badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen.

(Vom 15. Januar 1859.).

Tit. I

Wir beehren uns, Ihnen den Vertrag vorzulegen, welcher in Karlsruhe am 30. vorigen Monats zwischen unsern Abgeordneten und denjenigen des Kantons Schaffhausen einerseits, und den Abgeordneten der großherzoglich-badischen Regierung andererseits, bezüglich der Fortsetzung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossen worden ist.

Dieser Vertrag ist eine Folge des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom 27. Juli 1852, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet. Laut Art. 3 dieses Vertrages sollte die großherzogliche Regierung über die Zugrichtung der Bahn auf schweizerischem Gebiete, die Lage der Bahnhöfe, etwaige Leistungen der theilnehmenden Kantone u. s. w. mit den Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen, vorbehältlich der Genehmigung des Bundesrathes, sich verständigen.

Mit der Regierung von Basel-Stadt fand diese Verständigung bereits im Jahre 1853 statt, und der Bundesrath erteilte ihr seine Genehmigung. Zu erledigen blieb die Frage nur noch für den Kanton Schaffhausen.

Vertrag betreffend die Wetterführung der großherzoglich-badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen. (Vom 30. Dezember 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1859
Date	
Data	
Seite	85-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.